



MOHRHENN

Joachim Mohrhenn | Steuerberater

Aktuelle Informationen zum Thema Steuern

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 2/18

1. Steuerliches Einlagekonto: Verwendungsreihenfolge ist einzuhalten
 2. Kapitalerhöhung: Forderungsverzicht problematisch
 3. Buchungsfehler lösen keine verdeckten Gewinnausschüttungen aus
 4. Zinsschranke: Sind Abzinsungserträge zu berücksichtigen?
 5. GmbH-Verkauf: Auflebende Forderung kann Verkaufserlös werden
 6. Managementbeteiligung: Keine Besteuerung bei geschickter Gestaltung
 7. Vorsteuerabzug: Leistungsempfänger auf Rechnung vollständig anzugeben
 8. Leistung muss auf Rechnung eindeutig identifizierbar sein
 9. Einfuhrumsatzsteuer: Geschäftsführer haftet trotz Insolvenzverfahren
 10. Umsatzsteuer: Verdacht gegen Geschäftspartner reicht nicht für Haftung
 11. Ausschüttung regelbesteuerter durch Wiedereinsetzung in vorigen Stand
- STEUERTERMINE

1. Steuerliches Einlagekonto: Verwendungsreihenfolge ist einzuhalten

Das sogenannte **steuerliche Einlagekonto** ist kein Konto im Sinne der Finanzbuchhaltung, sondern ein Merkposten für nicht in das Nenn-/Stammkapital geleistete Einlagen der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Im Regelfall entspricht das fiktive steuerliche Einlagekonto der handelsrechtlichen Kapitalrücklage. Allerdings kann es unter anderem durch reguläre **Ausschüttungen** der Kapitalgesellschaft gemindert werden, nämlich dann, wenn kein ausreichender - sogenannter „ausschüttbarer“ - Gewinn zur Verfügung steht.

Nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung wird eine Ausschüttung zunächst aus dem „Topf“ des ausschüttbaren Gewinns finanziert (hier 40.000 €). Danach kann - nach den Regeln der Logik - kein Gewinn mehr ausgeschüttet werden. Beim restlichen Ausschüttungsbetrag muss es sich also um Einlagen handeln. Man spricht dann von einer **Einlagenrückgewähr** (hier: 50.000 €).

Beispiel 1: Zum 31.12.2016 beträgt der ausschüttbare Gewinn einer Kapitalgesellschaft 40.000 €, das steuerliche Einlagekonto beläuft sich zum gleichen Zeitpunkt auf 100.000 €. Im März 2017 nimmt die Gesellschaft für 2016 eine Ausschüttung in Höhe von 90.000 € vor.

Der Unterschied macht sich in der Steuererklärung des Gesellschafters bemerkbar: Ausschüttungen, die aus dem Topf des ausschüttbaren Gewinns geleistet werden, sind im Rahmen des Abgeltungsprinzips bzw. des Teileinkünfteverfahrens als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** zu versteuern. Leistungen aus dem Topf des steuerlichen Einlagekontos sind **zunächst nicht zu versteuern** und mit den Anschaffungskosten der Anteile zu verrechnen. Vor diesem Hintergrund muss eine Leistung aus dem steuerlichen Einlagekonto auch auf der der Ausschüttung folgenden Steuerbescheinigung vermerkt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das steuerliche Einlagekonto immer nur insoweit ausgeschüttet werden kann, als es zum **Ende des Vorjahres** bereits bestanden hat. **Unterjährige Einlagen** bleiben damit **unberücksichtigt**.

Beispiel 2: In dem Sachverhalt aus Beispiel 1 wird im Februar 2017 zusätzlich eine Einlage in das steuerliche Einlagekonto in Höhe von 20.000 € geleistet. Im März 2017 werden aber 170.000 € ausgeschüttet.

Nach der Rechtsprechung des BFH dürfen, obwohl im steuerlichen Einlagekonto zum Zeitpunkt der Ausschüttung 120.000 € enthalten sind, nur 100.000 € als für die Ausschüttung verwendet gelten. Der Rest der Ausschüttung in Höhe von 70.000 € ist also **zu versteuern**.

2. Kapitalerhöhung: Forderungsverzicht problematisch

Die Finanzierung von Tochterkapitalgesellschaften ist oft nicht ganz einfach. Natürlich soll die Eigenkapitalquote eher gering gehalten werden, deshalb gibt die Muttergesellschaft lieber ein Darlehen. Allerdings kann das zu negativen steuerlichen Folgen (z.B. gewerbesteuerliche Hinzurechnung, Zinsschranke) führen. Im Extremfall können durch die Zinszahlungen sogar Verluste entstehen. Um all das zu vermeiden, bietet sich unter anderem eine **Stammkapitalerhöhung** an.

Zur Finanzierung einer Stammkapitalerhöhung verzichten Muttergesellschaften häufig auf ihre Darlehensforderung. Zwischen Finanzamt und Rechtsprechung gibt es allerdings hinsichtlich der Bewertung dieses Vorgangs einen Schlagabtausch: In welcher Höhe sind die im Zuge der Kapitalerhöhung erworbenen Anteile anzusetzen: mit dem **Nennwert** der Forderung (so die Finanzverwaltung) oder mit dem unter Umständen darunterliegenden **gemeinen Wert** (so die Rechtsprechung)?

Das Interesse der Darlehensgeberin ist, dass die neuen Anteile nur mit dem (niedrigeren) **gemeinen Wert** bemessen werden, da sie so einen Darlehensverlust verbuchen kann. Das Interesse der Finanzverwaltung besteht hingegen darin, die Beteiligung mit dem (höheren) **Nennwert** zu bewerten, da sich eine spätere Teilwertabschreibung nicht auf die Steuer auswirken würde. Während die Finanzverwaltung stoisch an ihrer Auffassung festhält, hat der Bun-

desfinanzhof zum wiederholten Mal entschieden, dass die durch die Stammkapitalerhöhung erhaltenen Anteile **mit dem gemeinen Wert der Forderung** zu bewerten sind.

Hinweis: Dieses Urteil hat allerdings nur Relevanz für Darlehensgeber, die mit bis zu 25 % der Anteile an der Darlehensnehmerin beteiligt sind. Darlehensgeber, die zu mehr als 25 % beteiligt sind, können Forderungsverluste seit 2008 nicht mehr steuerlich geltend machen, sofern sie ihrerseits Kapitalgesellschaften sind.

3. Buchungsfehler lösen keine verdeckten Gewinnausschüttungen aus

Verdeckte Gewinnausschüttungen entstehen, wenn sich der Gewinn einer Kapitalgesellschaft mindert, weil ein Gesellschafter aufgrund seiner Position einen Vorteil erhält, der einem fremden Dritten nicht gewährt würde.

In einem Fall des Finanzgerichts Münster (FG) hatte eine GmbH mit einem ihrer Gesellschafter einen Werkvertrag geschlossen; aufgrund dieses Vertrags buchte der Buchhalter der Gesellschaft „Forderung an Erlöse“. Ein Jahr später sollte ein Teil dieser Forderung durch eine Umbuchung auf das Gesellschafterverrechnungskonto beglichen werden. Statt „Verrechnungskonto an Forderung“ wurde irrtümlicherweise jedoch „Erlöse an Forderung“ gebucht, was eine **Gewinnminderung** zur Folge hatte.

Der Betriebsprüfer erkannte dies und sah in der Gewinnminderung eine **verdeckte Gewinnausschüttung**. Dem Sachvortrag der Gesellschaftsvertreter vor Gericht war aber zu entnehmen, dass es sich bei dem falschen Buchungssatz ausschließlich um einen **Buchungsfehler** handelte und man dem Gesellschafter durch die Minderung der Forderung keinesfalls einen Vermögensvorteil zuwenden wollte.

Die Richter des FG schenken diesen Äußerungen Glauben und wiesen die Rechtsauffassung des Betriebsprüfers zurück. Sie begründeten dies mit der Tatsache, dass Buchungsfehler zwar Vermögensbewegungen dokumentieren, diese aber nicht bewirken. Zudem fehle es - wie vorgetragen - an der Absicht, Vermögen der Gesellschaft zum Gesellschafter zu verschieben.

Hinweis: Natürlich musste der Buchungsfehler bei der Einkommensermittlung im Streitjahr rückgängig gemacht werden, so dass die Gewinnerhöhung bei der GmbH unvermeidlich war. Allerdings musste der Gesellschafter keine verdeckte Gewinnausschüttung mehr versteuern.

4. Zinsschranke: Sind Abzinsungserträge zu berücksichtigen?

Die sogenannte **Zinsschranke** soll verhindern, dass Gewinne durch übermäßige Fremdfinanzierung verschoben werden können, zum Beispiel durch Darlehensgeber aus dem Ausland. Damit aber nicht jeder Darlehensnehmer

sofort unter „Missbrauchsverdacht“ gerät, enthält die Zinsschranke eine aus der Sicht des Mittelstands als üppig zu bezeichnende **Freigrenze von 3 Mio. €**.

Das bedeutet, dass Zinsaufwendungen in voller Höhe abzugsfähig sind, sofern der **Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwand** nicht größer als 3 Mio. € ist. Je höher die Zinserträge, desto höher ist auch der Abzug von Zinsaufwendungen. Die Finanzverwaltung behauptet jedoch seit der Einführung der Zinsschranke (2008), dass **Erträge aus der Abzinsung von Verbindlichkeiten** nicht zu den Zinserträgen zählen.

Beispiel: Die A-GmbH hat ein Darlehen bei einem Lieferanten aufgenommen. Dieses ist unverzinslich. Deshalb muss das Darlehen per Gesetz für steuerliche Zwecke mit einem Zinssatz von 5,5 % abgezinst werden. Die buchhalterische Verringerung der Darlehensverbindlichkeit erfolgt über den Gewinn.

Die Richter des Finanzgerichts Münster (FG) hatten sich nun mit der Frage zu beschäftigen, ob die Sichtweise der Finanzverwaltung (Abzinsungserträge gehören nicht zu den Zinserträgen im Sinne der Zinsschranke) richtig war. Für die Klägerin war das von großer Bedeutung, da sie, wenn die Richter die Sichtweise der Finanzverwaltung verwarfen, unter die Freigrenze von 3 Mio. € rutschen würde.

Und tatsächlich erkannte das FG die Meinung der Finanzverwaltung nicht an. Die Richter verwiesen darauf, dass der **Gesetzgebungsprozess** zur Zinsschranke nicht erkennen lasse, dass Abzinsungserträge bei der Berechnung der Zinsschranke außen vor bleiben sollen.

Hinweis: Ob das Finanzamt von seinem Revisionsrecht Gebrauch macht und diese Frage an den Bundesfinanzhof heranträgt, bleibt nun abzuwarten.

5. GmbH-Verkauf: Auflebende Forderung kann Verkaufserlös werden

Der **Verkauf einer GmbH** oder eines GmbH-Anteils ist ein viel weitreichenderer und wichtigerer Vorgang als zum Beispiel der Verkauf von Aktien einer Gesellschaft an der Börse. Immer ist ein Notar dabei und regelmäßig geht es um viel Geld. So kann aus dem Verkauf leicht ein steuerlicher Schaden entstehen, den man nicht mehr korrigieren kann. Ein kürzlich vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschiedener Fall beweist das erneut.

Hier hatte ein Gesellschafter gleichzeitig mit seiner GmbH dem neuen Eigentümer eine **Forderung** verkauft, die er noch gegen die GmbH hatte und selbst vom ursprünglichen Eigentümer für 1 DM erworben hatte. Da die GmbH aber seit Jahren in der Krise steckte, war vereinbart worden, dass die Rückzahlung erst nach Überwindung der Krise erfolgen sollte. Eine solche Stundung einer Forderung nennt man **Erlass gegen Besserungsschein**.

Im Veräußerungsvertrag mit dem neuen Eigentümer wurde festgelegt, dass die im Besserungsschein vereinbarte auflösende Bedingung eingetreten sei, die Forderung komplett wiederauflebe und also zurückzuzahlen sei. Der neue Eigentümer legte daher über 2 Mio. € in die (eigentlich immer noch kriselnde) GmbH ein und zahlte den Gläubiger und Alteilhaber aus. Das Finanzamt sah allerdings in dieser Zahlung keine Schuldentrückzahlung (und steuerfreie Einlagenrückgewähr), sondern eine **Gegenleistung** für den Kauf der Gesellschaft und erhöhte daher den Veräußerungsgewinn um über 2 Mio. €.

Das FG folgte der Argumentation des Finanzamts. Denn zum Veräußerungspreis zählt alles, was der Veräußerer als Gegenleistung für die Übertragung von Geschäftsanteilen erhalten hat. Und das war hier neben dem Kaufpreis laut Vertrag auch die Zahlung der wiederaufgelebten Alt-schulden. In der Konsequenz musste der Verkäufer daher auch für die Darlehensrückführung Steuern zahlen, da insoweit ein **Veräußerungsgewinn** entstanden war.

6. Managementbeteiligung: Keine Besteuerung bei geschickter Gestaltung

Um leitende Angestellte und Führungskräfte enger an das Unternehmen zu binden, wird ihnen oftmals die Möglichkeit geboten, Anteile an ihrem Arbeitgeber (Kapitalgesellschaft) zu erwerben. Bei geschickter Gestaltung ist es möglich, dass die spätere Veräußerung dieser sogenannten **Managementbeteiligung** unsteuert bleibt.

Wie ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG) zeigt, setzt dies aber voraus, dass die Anteile schon vor dem 31.12.2008 erworben worden sind. Im entschiedenen Sachverhalt erwarb der Kläger (angestellter Geschäftsführer) zunächst 0,96 % der Anteile der Gesellschaft, mit der er einen Arbeitsvertrag hatte. Den Erwerb finanzierte er fremd, einen Vorteil im Sinne eines vergünstigten Erwerbs erhielt er nicht. Später erwarb seine Frau 0,11 % der Anteile derselben Gesellschaft.

Im Folgejahr veräußerten beide Eheleute ihre Beteiligung. Während das zuständige Finanzamt den Veräußerungserlös als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit besteuern wollte, betrachteten die Richter des FG die Veräußerung als **nicht einkommensteuerbar**, da der Erlös nicht im Rahmen einer der sieben Einkunftsarten zugeflossen sei. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit lagen in diesem Fall nach Ansicht der Richter deshalb nicht vor, weil der Erwerb zu fremdüblichen Konditionen erfolgte. Damit sei der (für Lohnneinkünfte unabdingbare) Veranlassungszusammenhang zum Angestelltenverhältnis nicht gegeben.

Auch eine Versteuerung als Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen sei nicht möglich, da weder der Kläger noch seine Ehefrau zu mindestens 1 % an der Gesellschaft beteiligt gewesen ist. Den Erwerb so aufzusplitten, dass kein Ehegatte zu mehr als 1 % beteiligt ist, sei für sich genommen noch **kein Gestaltungsmissbrauch**.

Einkünfte aus Kapitalvermögen oder privaten Veräußerungsgeschäften seien auch nicht gegeben. Damit war der Veräußerungserlös in siebenstelliger Höhe komplett **nicht steuerbar**.

Hinweis: Im Urteilssachverhalt fand der Erwerb der Anteile vor 2009 statt. Sind Anteile nach dem 31.12.2008 angeschafft worden, unterliegt die Veräußerung von Anteilen unter 1 % der Versteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen.

7. Vorsteuerabzug: Leistungsempfänger auf Rechnung vollständig anzugeben

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat kürzlich entschieden, dass ein **Vorsteuerabzug nur möglich** ist, wenn **auf einer Rechnung** sowohl der **vollständige Name** als auch die **vollständige Anschrift des Leistungsempfängers** ausgewiesen sind. Nur dann liege eine Rechnung vor, die den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entspreche und einen Vorsteuerabzug zulasse.

Sofern diese Angaben fehlen, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Selbst die **Berichtigung dieser Rechnung** kann diesen **nicht rückwirkend ermöglichen**.

Im vorliegenden Fall kaufte der Kläger unterschiedliche Waren bei einer GmbH ein und verwendete dafür drei verschiedene Kundennummern. Die Rechnungen mit der ersten Kundennummer waren nicht zu beanstanden und wiesen den Kläger als Leistungsempfänger aus. In den Jahren 2002 bis 2009 nutzte der Kläger eine zweite Kundennummer für Wareneinkäufe, die er bar bezahlte. Die Rechnungsangaben waren jedoch nicht vollständig und enthielten im Adressfeld lediglich die Angabe „Ladefeld Name Sitz GmbH“. In den Jahren 2009 und 2010 verwendete der Kläger dann noch eine dritte Kundennummer für Barverkäufe, bei denen in den jeweiligen Belegen im Adressfeld jedoch nur der Hinweis „Barverkauf“ vermerkt war, und versteuerte die entsprechenden Umsätze.

Das Finanzamt ließ den Vorsteuerabzug nur aus den Rechnungen mit der ersten Kundennummer zu, da nur diese den **Leistungsempfänger eindeutig auswiesen**. Bei den Rechnungen mit der zweiten und dritten Kundennummer versagte es diesen. Zu diesem Ergebnis kam auch das FG. Der Vorsteuerabzug sei nur dann möglich, wenn eine Rechnung unter anderem den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers enthalte. Die **unvollständigen Rechnungen** seien aufgrund der fehlenden Angaben zum Leistungsempfänger **nicht rückwirkend berichtigungsfähig**. Erst wenn der Kläger nach den Streitjahren korrigierte Rechnungen mit vollständigen Angaben zum Leistungsempfänger erhalte, sei erstmalig ein Vorsteuerabzug möglich.

Hinweis: Bitte prüfen Sie bei Erhalt von Eingangrechnungen, ob der Leistungsempfänger dort mit seinem vollständigen Namen und seiner vollständigen Anschrift ausgewiesen ist. Sofern die Angaben unvoll-

ständig sind, sollten Sie umgehend eine korrigierte Rechnung anfordern.

8. Leistung muss auf Rechnung eindeutig identifizierbar sein

Das Finanzgericht Hessen (FG) hat kürzlich in zwei Fällen entschieden, dass **Leistungen auf einer Rechnung** immer **eindeutig identifizierbar** sein müssen. Das gilt **auch beim massenhaften Handel** von Kleidungsstücken und Modeschmuck im **Niedrigpreissegment**. Nur wenn die Leistungen konkret beschrieben werden, ist ein Vorsteuerabzug möglich.

Im ersten Fall ging es um einen **Textilhandel**, der insbesondere T-Shirts und Blusen im Niedrigpreissegment anbot. Diese Kleidungsstücke wurden in großen Mengen von Großhändlern zu Einkaufspreisen je Artikel im unteren einstelligen Eurobereich eingekauft. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug nicht an, da die in den Rechnungen enthaltenen **Leistungsbeschreibungen** zu **unkonkret** waren. Das machte eine **eindeutige Identifizierung der Leistung unmöglich**. Die Bezeichnung der gelieferten Gegenstände beschränkte sich auf die pauschale Bezeichnung einer Warenklasse und die Angabe einer erheblichen Stückzahl im mindestens dreistelligen Bereich. Eine konkrete Leistungsbeschreibung mit Angaben zum Modelltyp usw. fehlte. Im zweiten Fall ging es um dieselbe Händlerin, die hier jedoch im Bereich **Modeschmuck und Accessoires** im **Niedrigpreissegment** tätig war. Auch hier versagte das Finanzamt den Vorsteuerabzug, da die **Leistungsbeschreibung ungenau** und **damit mangelhaft** war. Die Artikel wurden in den Rechnungen unter anderem lediglich mit „div. Modeschmuck“ (Armband, Ohring, Kette usw.) bezeichnet.

Das FG hat in beiden Fällen entschieden, dass die betreffenden Rechnungen **mangels hinreichender Leistungsbeschreibung und fehlender Identifikationsmöglichkeit** nicht den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und somit ein **Vorsteuerabzug nicht möglich** ist. Die **bloße Angabe einer Gattung** (z.B. T-Shirts, Blusen, Kleider, Jacken) stelle auch **keine handelsübliche Bezeichnung** dar. Die für den Vorsteuerabzug erforderliche genauere Beschreibung der Ware umfasst zum Beispiel die Angabe des Modelltyps, der Farbe, der Größe und des Materials. Auch für den Handel mit Modeschmuck und Accessoires stellt die bloße Angabe einer Gattung keine handelsübliche Bezeichnung dar.

9. Einfuhrumsatzsteuer: Geschäftsführer haftet trotz Insolvenzverfahren

Geschäftsführer einer GmbH können vom Finanzamt **in Haftung genommen** werden, **sofern Steuerschulden der Gesellschaft** infolge einer **vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung** des Geschäftsführers **nicht** oder **nicht rechtzeitig festgesetzt** werden konnten. Im nachfolgenden Urteilsfall sollte veranschaulicht werden, dass Geschäftsführer nach der Eröffnung eines In-

solvenzverfahrens über das Vermögen ihrer Gesellschaft und der Bestellung eines **vorläufigen Insolvenzverwalters** nicht aus ihren Pflichten entlassen sind: Eine GmbH hatte mehrere Einfuhrsendungen zum freien Verkehr abgefertigt. Die hierfür festgesetzte Einfuhrumsatzsteuer wäre aufgrund eines gewährten Zahlungsaufschubs am 16.03.2011 fällig gewesen. Zwei Wochen vor diesem Termin beantragte die GmbH die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens**. Das Amtsgericht bestellte einen **vorläufigen Insolvenzverwalter** und ordnete an, dass Verfügungen der GmbH nur noch mit dessen Zustimmung wirksam seien.

Nachdem die Einfuhrumsatzsteuer am Fälligkeitstag - mangels Deckung des Kontos - nicht abgebucht werden konnte und auch keine anderweitige Zahlung an den Fiskus erfolgte, nahm das Hauptzollamt den Geschäftsführer über einen Haftungsbescheid für die Steuer in Anspruch. Dieser zog gegen diese Inanspruchnahme bis vor den Bundesfinanzhof, unterlag dort jedoch vollständig. Die Bundesrichter urteilten, dass der Geschäftsführer durch die **unterlassene Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer** eine **haftungsbegründende Pflichtverletzung** begangen habe und der **Haftungsbescheid somit rechtmäßig** gewesen sei. Das Gericht verwies darauf, dass die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis weiterhin beim Geschäftsführer verbleibe, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft beantragt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter (unter Anordnung eines allgemeinen Zustimmungsvorbehalts) bestellt werde. In diesem Fall sei der Geschäftsführer nicht aus seinen Pflichten entlassen und habe demnach weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Steuern aus den Mitteln der GmbH entrichtet würden.

Hinweis: Im vorliegenden Fall wäre die Einfuhrumsatzsteuer sogar vorrangig ohne Rücksicht auf das Bestehen etwaiger anderer Zahlungsverpflichtungen an das Finanzamt zu entrichten gewesen.

10. Umsatzsteuer: Verdacht gegen Geschäftspartner reicht nicht für Haftung

Um den Umsatzsteuerbetrug durch sogenannte **Karussellgeschäfte** einzudämmen, bei denen Unternehmen grenzüberschreitend zusammenwirken und gezielt Vorsteuererstattungen ohne entsprechende Umsatzsteuerzahlungen herbeiführen, hat der Steuergesetzgeber eine **besondere Haftungsregelung für die nichtabgeführte Umsatzsteuer** eingeführt. Demnach haftet ein Unternehmen für die Umsatzsteuer aus einem vorangegangenen Umsatz (z.B. aus einem Eingangsumsatz), sofern

- die Steuer **in einer Rechnung ausgewiesen** wurde,
- der Rechnungsaussteller die ausgewiesene Steuer **absichtlich nicht entrichtet** oder sich **vorsätzlich außerstande gesetzt** hat, die Steuer zu zahlen, und

- der Unternehmer hiervon **Kenntnis hatte** oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns **hiervon hätte Kenntnis haben müssen**.

Wann diese haftungsbegründende „Kenntnis“ des Unternehmers vorliegt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem ein Fahrzeughändler Fahrzeuge und Container von einer GmbH bezogen hatte. Die in den Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge wurden von der GmbH nicht an das Finanzamt abgeführt. Deren Geschäftsführer war jedoch kein Unbekannter - gegen ihn wurde bereits seit Jahren in mehreren Fällen der Umsatzsteuerhinterziehung ermittelt. Zudem war er bereits für mehrere andere Unternehmen in Geschäftsbeziehungen mit dem Fahrzeughändler getreten.

Das Finanzamt forderte die nichtabgeführte Umsatzsteuer per Haftungsbescheid vom Fahrzeughändler nach und argumentierte, dass dieser nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte wissen müssen, dass sein Geschäftspartner nicht die Absicht hatte, die Umsatzsteuer an den Fiskus abzuführen.

Der BFH lehnte eine Haftungsinanspruchnahme nun jedoch ab und verwies darauf, dass das Finanzamt die haftungsbegründende „Kenntnis“ des Gebrauchtwagenhändlers nicht nachgewiesen habe. Selbst wenn man unterstelle, dass der Händler von den steuerstrafrechtlichen Ermittlungen gegen den Geschäftsführer gewusst habe, liege darin noch kein „Kennenmüssen“ im Sinne der Haftungsvorschrift. Zum einen **gelte bis zur Verurteilung eines Beschuldigten die Unschuldsvermutung**, zum anderen dürfe **aus einem steuerstrafrechtlich bedeutsamen Verhalten** bei anderen Geschäftsvorfällen **nicht der sichere Schluss gezogen werden**, dass die Umsatzsteuer **auch bei künftigen Umsätzen hinterzogen** werden soll.

11. Ausschüttung regelbesteuert durch Wiedereinsetzung in vorigen Stand

Ausschüttungen aus einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung unterliegen regelmäßig dem 25%igen Abgeltungsteuersatz. Wer jedoch

- zu **mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt** ist oder
- **für die Gesellschaft beruflich tätig** ist und dabei **mindestens 1 % der Anteile** hält,

kann die Abgeltungsteuer „abwählen“, indem er einen **Antrag auf Regelbesteuerung** stellt. In diesem Fall unterwirft das Finanzamt die Einkünfte aus der Beteiligung der tariflichen Einkommensteuer und wendet dabei das **Teileinkünfteverfahren** (mit 40%iger Steuerfreistellung der Erträge) an. Weiterer positiver Effekt der Antragstellung ist, dass sich **Finanzierungskosten** bei den Kapitaleinzahlungen **in Abzug bringen lassen**.

Hinweis: Nach dem Einkommensteuergesetz muss der Antrag spätestens „zusammen mit der Einkommensteuererklärung“ gestellt werden.

Ein **Anteilseigner** aus Hessen hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) **erwirkt**, dass sein **Antrag auf Regelbesteuerung** auch **noch nachträglich berücksichtigt** wird. Er hatte im Jahr 2010 aus einer 40%igen Beteiligung an einer GmbH eine Gewinnausschüttung von 18.000 € erhalten. In der Einkommensteuererklärung, die er **ohne Steuerberater** angefertigt hatte, trug er die Ausschüttung auf der Anlage KAP als „Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben“ ein. Er beantragte zudem die allgemeine „Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge“, unterließ es aber, für die Ausschüttung den gesonderten Antrag auf Regelbesteuerung zu stellen. Es kam deshalb, wie es kommen musste: Das Finanzamt wandte die 40%ige Steuerfreistellung nach dem Teileinkünfteverfahren nicht an und besteuerte die Ausschüttung in voller Höhe. Innerhalb der Einspruchsfrist holte der Mann den Antrag nach. Das Finanzamt lehnte diesen jedoch ab und verwies darauf, dass er nicht „zusammen mit der Einkommensteuererklärung“ gestellt worden sei.

Der Mann zog bis vor den BFH und bekam dort recht: Nach Ansicht der Bundesrichter musste ihm eine **Wieder-**

einsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, so dass die **Versäumung der Antragsfrist irrelevant** war. Der BFH war der Auffassung, dass der steuerlich nichtberaten Mann **ohne Verschulden daran gehindert** war, die **Frist zur Antragstellung einzuhalten**, so dass die zentrale Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung erfüllt war. Bei der Anfertigung seiner Steuererklärung habe er davon ausgehen dürfen, alle notwendigen Angaben gemacht zu haben, um das für ihn günstigste Besteuerungsergebnis zu erreichen.

Nach Gerichtsmeinung durfte ihm auch nicht angelastet werden, dass er die **amtliche Anleitung zur Anlage KAP** nicht vollständig gelesen hatte, denn aus dieser gingen irreführende Aussagen hervor: Darin hieß es, dass das Finanzamt aufgrund des allgemeinen Antrags auf Günstigerprüfung prüfe, ob sich eine „niedrigere Besteuerung der Kapitalerträge“ ergebe. Es fehlte in dieser Anleitung jedoch der Hinweis darauf, dass **bei unternehmerischen Beteiligungen** ergänzend ein **Antrag auf Regelbesteuerung** erforderlich sein kann. Bei dieser Sachlage konnte dem Anteilseigner wegen der unterbliebenen Lektüre der Anleitung **kein Verschuldensvorwurf** gemacht werden.

STEUERTERMINE

April 2018	Mai 2018	Juni 2018
10.04. (*13.04.)	11.05. (*14.05.)	11.06. (*14.06.)
Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
		Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
		Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	15.05. (*18.05.)	
	Gewerbsteuer Grundsteuer	
26.04.	28./29.05.**	27.06.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
<p>*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.</p> <p>**) In den Bundesländern, in denen der 31.05. ein gesetzlicher Feiertag ist, gilt der frühere Fälligkeitstermin.</p>		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.